

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Nordkirchen vom XX.XX.2021

Der Rat der Gemeinde ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) nichts anderes bestimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO NW). Besondere Zuständigkeiten sind nach der GO NW dem Bürgermeister, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschüsse des Rates zugewiesen.

Die Zuständigkeiten des Rates sind wie folgt zu unterscheiden:

1. Aufgaben, die dem Rat ausschließlich zustehen und nicht delegierbar sind (vergl. Katalog zu § 41 Abs. 1 Nr. a - u GO NW, ferner § 25 GO NW - Einwohnerantrag und § 26 GO NW - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid),
2. Aufgaben, die dem Rat zustehen, die jedoch auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden können (§ 41 Abs. 2 GO NW).

Gemäß § 41 Abs. 3 GO NW sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Bürgermeister übertragen. Durch die Zuständigkeitsordnung macht der Rat von seinem Recht aus § 41 Abs. 2 GO NW Gebrauch und überträgt den von ihm gebildeten Ausschüssen zur Erleichterung der Ratsarbeit Vorbereitungs- und Entscheidungsfunktionen. Ebenso delegiert der Rat durch die Zuständigkeitsordnung einzelne, gemäß § 41 Abs. 2 GO NW übertragbare Aufgaben an den Bürgermeister.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat aufgrund des § 58 Abs. 1 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV NW S. 916) in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Haupt- und Finanzausschuss

1 Gesetzliche Aufgaben

- 1.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 Satz 1 GO NW).
- 1.2 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NW).
- 1.3 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NW).
- 1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- 1.5 Entscheidungen über die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1.1 Stellenplan.
 - 2.1.2 Finanzplanung.
 - 2.1.3 Feuerwehrangelegenheiten.
 - 2.1.4 Verwaltungsdigitalisierung
- 2.2 Vorberatung aller Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen mit Ausnahme der Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen.
- 2.3 Vorberatung von Angelegenheiten des Beitrags- und Gebührenrechtes.
- 2.4 Vorberatung von Grundstücksan- und -verkäufen ab einem Wert von 75.000 €.
- 2.5 Vorberatung von Vergaberichtlinien für Wohnbaugrundstücke.
- 2.6 Vorberatung von Angelegenheiten bei wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde.
- 2.7 Vorberatung aller Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Fachausschuss zuzuordnen sind.
- 2.8 Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NW) im Rahmen des § 5 der Hauptsatzung.
- 3.2 Entscheidung über Zuschussanträge ab einer Summe von 25.000 €.
- 3.3 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von 25.000 € bis 75.000 €.
- 3.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen.
 - 3.4.1 Stundung von Geldforderungen ab 25.000 €.
 - 3.4.2 Niederschlagung von Geldforderungen ab 25.000 €.
 - 3.4.3 Erlass von Geldforderungen ab 25.000 €.
- 3.5 Genehmigung von Grundstücksan- und -verkäufen sowie Erbbaurechtsverträgen mit einem Wert von 25.000 € bis 75.000 €.
- 3.6 Auftragsvergaben bei Maßnahmen bzw. Beschaffungen außerhalb des Bausektors bei Beträgen des Einzelauftrages zwischen 25.000 € und 75.000 €.
- 3.7 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen außerhalb des Bausektors von 10.000 bis 25.000 €.
- 3.8 Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen mit Zahlungen ab 25.000 € jährlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der Gesellschafterversammlung wahr bei

- der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH

Ausschuss für Bauen und Planung

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in Bau- und Planungsangelegenheiten, insbesondere Bauleitplanung, sonstige Satzungen nach BauGB und LBauO, technische Entwürfe für neue öffentliche Einrichtungen oder deren Erweiterung und Renovierung im größeren Umfang.
- 2.2 Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung.
- 2.3 Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren.
- 2.4 Stellungnahmen zu Straßenbaumaßnahmen an überörtlichen Straßen sowie zu wasserwirtschaftlichen Plänen.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren bei
 - 3.1.1 Bauvorhaben, die von Ortsbildprägender Bedeutung sind.
 - 3.1.2 Bauvorhaben gemäß § 37 BauGB (Bund und Land).
 - 3.1.3 Bauvorhaben an denkmalgeschützten Objekten von wesentlicher Bedeutung.
- 3.2 Auftragsvergaben bei Maßnahmen bzw. Beschaffungen im Bausektor bei Beträgen des Einzelauftrages zwischen 25.000 € und 75.000 €.
- 3.3 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen im Bausektor von 10.000 € bis 25.000 €.
- 3.4 Entscheidung über die Art und den Zeitpunkt des Ausbaus von Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Kanalisationsanlagen, Gewässer.
- 3.5 Entscheidung über Abwasserbeseitigungspläne im Einzelfall.
- 3.6 Entscheidung über die Gestaltung größerer Grünanlagen, Friedhöfen und Freizeitanlagen.
- 3.7 Entscheidung über den Neubau und/oder Umbau öffentlicher Gebäude bis zu einer Investitionssumme von 75.000 €.
- 3.8 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

Ausschuss für Familie, Schule, Sport und Kultur

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates in Familien-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Inklusions-, Schul-, Sport-, Kultur- und sozialen Angelegenheiten.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Entscheidung über die Förderung von Familienangelegenheiten.
- 3.2 Erlass von Zuschussrichtlinien für Jugendförderungsmaßnahmen.
- 3.3 Erlass von Zuschussrichtlinien für Seniorenförderungsmaßnahmen.
- 3.4 Erlass von Zuschussrichtlinien in Sportangelegenheiten.
- 3.5 Erlass von Benutzungsordnungen für Jugend-, Schul- und Sporteinrichtungen.
- 3.6 Bedarfsplanungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- 3.7 Entscheidung über die Gestaltung von Spielplätzen.
- 3.8 Entscheidung über die Förderung von Aktivitäten und Einrichtungen der Freizeitgestaltung.
- 3.9 Entscheidungen in wesentlichen Fragen der VHS, Musikschule und Kultur.
- 3.10 Erlass von Zuschussrichtlinien in Kulturangelegenheiten.

Ausschuss für Klima, Umwelt und gemeindliche Entwicklung

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates in Klimaschutz-, Umwelt-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusangelegenheiten, insbesondere:
- 2.2 Vorberatung zur Fortschreibung und zum Beschluss des Klimaschutzkonzeptes.
- 2.3 Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes sowie Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung von Böden und Gewässern.
- 2.4 Angelegenheiten, die bei öffentlichen Gebäuden die Energieversorgung und -effizienz betreffen.

...

- 2.5 Grundsätzliche Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung
- 2.6 Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserbeseitigung und des Immissionsschutzes (nicht Gebührensatzungen).
- 2.7 Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalplänen.
- 2.8 Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung

3. Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Entscheidung über gemeindliche Förderungen im Zuständigkeitsbereich.
- 3.2 Entscheidung über die Gestaltung größerer Grünanlagen und ökologischer Ausgleichsflächen

Rechnungsprüfungsausschuss

1 Gesetzliche Aufgaben

Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 und § 101 GO NW.

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

Vorberatung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt und der Stellungnahme des Bürgermeisters.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

Bürgermeister

1 Gesetzliche Aufgaben

Aufgaben nach der Gemeindeordnung und nach sondergesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW).

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

Vorbereitung von Rats- und Ausschussbeschlüssen.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO NW). Über Widersprüche entscheidet der Rat.
- 3.2 Genehmigung von Nebentätigkeiten der Bediensteten (§§ 67 und 68 LBG).
- 3.3 Rechtsstreitigkeiten.
 - 3.3.1 Klageerhebung.
 - 3.3.2 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Forderungen bis zu 25.000 €.
- 3.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
 - 3.4.1 Stundung von Geldforderungen bis 25.000 €.
 - 3.4.2 Niederschlagung von Geldforderungen bis 25.000 €.
 - 3.4.3 Erlass von Geldforderungen bis 25.000 €.
- 3.5 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit der Gemeinderat im Einzelfall keine andere Regelung trifft.
- 3.6 Entscheidung in Angelegenheiten nach den Dienstwohnungsvorschriften und ergänzender Bestimmungen für die Dienstwohnungen von Dienstkräften der Gemeinde.
- 3.7 Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 25.000 €.
- 3.8 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen bis 10.000 €.
- 3.9 Grundstücksan- und -verkäufe sowie Erbbaurechtsverträge mit einem Wert bis zu 25.000 €.
- 3.10 Miet- und Pachtverträge mit Zahlungen bis zu 25.000 € jährlich.
- 3.11 Entscheidung über die Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen.
- 3.12 Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Vergaberichtlinien.
- 3.13 Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung.